

VPOD Information Coronavirus 18. März 2020

## Infos für Kita-Mitarbeitende

**Welche Folgen hat die aktuelle Situation für Kita-Mitarbeitende? Antworten auf die wichtigsten Fragen.**

Ganz generell ist die empfohlene Distanzierung im Alltag bei der Arbeit mit Kindern nicht möglich. Insofern lässt sich die Gefahr einer Ansteckung nicht ausschliessen. Die Arbeit in der Kinderbetreuung geht also mit einem erhöhten Risiko einher. Allerdings ist nach heutigem Wissensstand eine Ansteckung für Personen, die nicht zu den Risikogruppen gehören, ungefährlich.

**Der VPOD fordert, dass dem erhöhten Risiko von Personen in der Kinderbetreuung Rechnung getragen wird: Schwangere, Personen über 60 und Personen, welche mit einer Person aus einer Risikogruppe im gleichen Haushalt leben, müssen von der Arbeit bezahlt freigestellt werden.**

**Ich fühle mich unsicher und habe Angst vor Ansteckung. Darf ich zuhause bleiben?**

Nein. Die Befürchtung, sich anzustecken, ist kein Grund von der Arbeit fernzubleiben, wenn Sie nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören oder mit einer gefährdeten Person im gleichen Haushalt leben. Allerdings muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass die notwendigen hygienischen Vorschriften eingehalten werden. Die empfohlene Distanz ist bei der Arbeit mit Kindern nicht einzuhalten. Insofern lässt sich die Gefahr einer Ansteckung nicht vollständig ausschliessen.

**Ich bin über 60, und mein Partner ist über 65. Muss ich zur Arbeit gehen?**

Bisher gibt es leider keine gesonderten Schutzbestimmungen für ältere Arbeitnehmende in den Kitas, und auch die private Situation wird in den Regelungen nicht erfasst. Gemäss Notverordnung des Bundesrates gehören nur Personen über dem Alter 65 sowie Personen mit bestimmten Krankheiten zur Risikogruppe, welche zuhause bleiben dürfen. Deshalb besteht kein Anspruch, zuhause zu bleiben, solange der Arbeitgeber die Schutz- und Hygienevorschriften einhält. Da Sie in der Kinderbetreuung aber einer besonderen Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind und die Distanzregeln nicht einzuhalten sind, sollten Sie auf jeden Fall das Gespräch mit der Leitung suchen und Ihre persönliche Zwangslage schildern. Der VPOD ist der Meinung, dass Personen, die mit Risikopersonen im gleichen Haushalt leben, von der direkten Arbeit mit Kindern freigestellt werden müssen.

**Der Arbeitgeber schickt uns nachhause und verlangt, dass wir jetzt unsere Ferien einziehen, weil nur noch wenige Kinder gebracht werden. Darf er das?**

Wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmenden heimschickt, befindet er sich im sogenannten Annahmeverzug und muss den Lohn trotzdem zahlen.

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber zwar gemäss Gesetz den Zeitpunkt der Ferien bestimmen. Er muss dabei aber die Arbeitnehmenden anhören und auf ihre Wünsche Rücksicht nehmen. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat zudem ein Recht auf frühzeitige Zuteilung der Ferien, im Allgemeinen drei Monate im Voraus.

**Ich habe viele Überstunden. Meine Leitung verlangt, dass ich die jetzt aufgrund der geringeren Kinderzahl halbtagesweise abbaue. Muss ich das? Ich würde sie lieber am Stück als Ferien beziehen.**

Es gibt kein Recht darauf, Überstunden am Stück abzubauen, falls das nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart wurde (zum Beispiel Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit während der Schulzeit und Freizeit während den Schulferien). Daher ist grundsätzlich nichts dagegen zu sagen, wenn die Leitung in dieser Situation einen Abbau der Überstunden vorsieht. Allerdings kann der Arbeitgeber die Kompensation von Überstunden nicht einfach einseitig anordnen (ausser es wäre im Arbeitsvertrag so vereinbart worden), sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmende müssen sich gemeinsam über den Zeitpunkt einigen.

**Da wir zurzeit wenig Kinder haben, werde ich unter meinem normalen Pensum eingesetzt und sammle immer mehr Minusstunden an. Die Leitung sagt, ich muss sie dann zu einem späteren Zeitpunkt abarbeiten und möchte, dass ich eine entsprechende Vereinbarung unterzeichne.**

Wenn Sie mit einem festen Pensum angestellt sind und der Arbeitgeber Sie nicht zu diesem Pensum beschäftigen kann, obwohl sie zur Verfügung stehen, befindet er sich im Annahmeverzug. Er muss die Stunden also zahlen. Er kann aber aufgrund der aktuellen Situation Kurzarbeitsentschädigungen beantragen.

Wir raten grundsätzlich davon ab, in der jetzigen Situation neue Vereinbarungen oder Änderungen des Arbeitsvertrags zu unterzeichnen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall vorher beraten!

**Ich arbeite in einer Kita. Die Kita wird aufgrund einer behördlichen Anordnung geschlossen. Bekomme ich trotzdem meinen Lohn?**

Ja, es besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Wenn es sich um eine private Kita handelt, kann der Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden übrigens Kurzarbeitsentschädigung geltend machen, da es sich um eine behördliche Massnahme handelt.

### **Ich kann nicht zur Arbeit fahren oder komme zu spät, weil der öffentliche Verkehr eingeschränkt ist. Bekomme ich trotzdem Lohn?**

Sie sind entschuldigt, wenn Sie zu spät erscheinen oder aus dem genannten Grund nicht mehr bei der Arbeit erscheinen können. Es besteht dann aber keine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers. Allerdings kann der Arbeitgeber Kurzarbeitsentschädigungen geltend machen. Könnten Sie Ihre Arbeiten auch von zu Hause aus erledigen, würde der Lohnanspruch bestehen bleiben. Das ist aber bei Betreuungsarbeit nicht möglich.

### **Mein eigenes Kind ist krank. Darf ich zuhause bleiben?**

Grundsätzlich dürfen Eltern gegen Vorlage eines Arztzeugnisses drei Tage für die Betreuung kranker Kinder freinehmen, in der öffentlichen Verwaltung zum Teil auch länger. Wenn die Frage der Lohnfortzahlung für diesen Fall nicht im Arbeitsvertrag geregelt ist, wird die Pflege kranker Kinder behandelt wie eine Arbeitsverhinderung nach OR 324a, also eine Verhinderung an der Arbeitsleistung ohne eigenes Verschulden. Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, den Lohn entsprechend zu zahlen.

Unabhängig von der Bezahlung können Eltern für die Pflege eines Kindes auch länger zuhause bleiben, wenn es keine andere Lösung gibt. Dann erhalten sie in der Regel keinen Lohn.

Da die Ansteckungsgefahr im aktuellen Fall der Corona- Pandemie hoch ist, ist es allerdings nicht sinnvoll, nach der Pflege einer erkrankten Person nach drei Tagen wieder zur Arbeit zu gehen und andere Menschen anzustecken. Der VPOD fordert daher, dass die Lohnfortzahlung in diesem Fall über die 3-Tage-Frist hinaus verlängert wird.

### **Die Schule meiner eigenen Kinder wurde geschlossen und ich habe niemanden, der für sie sorgen kann. Darf ich zuhause bleiben?**

Dass Eltern für ihre Kinder sorgen, ist eine gesetzliche Pflicht (Art. 276 ZGB). Sind Arbeitnehmende deswegen unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert, muss ihnen der Arbeitgeber während eines beschränkten Zeitraumes den Lohn gestützt auf Art. 324a OR weiter entrichten. Die Eltern haben sich allerdings zu bemühen, weitere Absenzen bei geeigneter Organisation zu verhindern.

Inwieweit Sie gesunde Kinder in der herrschenden Ausnahmesituation in Ihre Kita mitnehmen könnten, muss mit der Kitaleitung geklärt werden.

### **Weitere Fragen? [www.vpod.ch/regionen](http://www.vpod.ch/regionen)**

Die starke Gewerkschaft im Service public

[www.vpod.ch](http://www.vpod.ch) – [vpod@vpod.ch](mailto:vpod@vpod.ch)

